

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften**  
**„Schwarzwaldstraße Ebnet“**  
**Plan-Nr. 3-89**  
(gemäß § 30 Abs.3 BauGB)

**ENTWURF**  
(Stand: 09.08.2024)

**A Textliche Festsetzungen**  
(nach § 9 Abs.1 BauGB)

In Ergänzung zur Planzeichnung gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen:

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 ff BauNVO)

**Urbanes Gebiet**  
(§ 6a BauNVO)

1.1 Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe die der Versorgung des Gebiets dienende Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig. Die maßgeblichen zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente sind in der Freiburger Sortimentsliste (siehe Anhang 1 zu den textlichen Festsetzungen) enthalten.
- Schank- und Speisewirtschaften,
- sonstige Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Ferienwohnungen,
- Anlage für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Im Erdgeschoss an der Straßenseite (Schwarzwaldstraße) ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.

1.3 Oberhalb des Erdgeschosses sind ausschließlich Wohnungen zulässig.

1.4 Nicht - auch nicht ausnahmsweise - zulässig sind:

- Vergnügungsstätten nach § 6a Abs. 3 Nr.1 und Nr. 2 BauNVO. Hierzu zählen Wettbüros sowie ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 29 ff der Gewerbeordnung (GewO), Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Einrichtungen mit Striptease- und Filmvorführungen, Sex-Kinos, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen, erotische Sauna- und Massagebetriebe, Swingerclubs sowie andere sexbezogene Einrichtungen,
- Tankstellen,

- Bordelle und bordellartige Betriebe einschließlich Terminwohnungen, Wohnungsprostitution und Eros-Center sowie Einzelhandelsbetriebe mit überwiegendem Sex- und Erotiksoriment,
- Einzelhandelsbetriebe, die nicht den Voraussetzungen der Festsetzungen 1.1 entsprechen,
- Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO,
- Beherbergungsbetriebe.

## **2. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### **2.1 Schalldämmung der Außenbauteile**

2.1.1 Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sind bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, entsprechend dem folgenden gesamt bewerteten Bauschalldämm-Maß ( $R'_{w,ges}$ ) zu errichten:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

- $K_{Raumart} = 25$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
- $K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
- $K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches;
- $L_a$  = maßgeblicher Außenlärmpegel nach Punkt 4.5.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018).

Mindestens einzuhalten sind:

- $R'_{w,ges} = 35$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
- $R'_{w,ges} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von  $R'_{w,ges} > 50$  dB(A) sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

2.1.2 Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $SS$  zur Grundfläche des Raumes  $SG$  nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert  $KAL$  nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, gilt die DIN 4109-2 (Januar 2018).

2.1.3 Das notwendige Schalldämm-Maß ist in Abhängigkeit von der Raumart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Auf einen Nachweis kann verzichtet werden, wenn der maßgebliche Außenlärmpegel bei 65 dB (A) oder weniger liegt.

- 2.1.4 Für Schlafräume und vergleichbare Räume (Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer) ist vom höheren der beiden berechneten Außenlärmpegel auszugehen, bei sonstigen Aufenthaltsräumen können die Außenlärmpegel für den Tag verwendet werden.
- 2.1.5 Die Außenlärmpegel gelten nicht nur für die Ränder der Baugrenzen, sondern ebenso für alle parallelen Fassadenseiten gleicher Ausrichtung. Bei einem Fassadenwinkel, der zwischen den festgesetzten Fassadenseiten liegt, ist jeweils der höhere der beiden nächstgelegenen Lärmpegelbereiche anzuwenden.

*Hinweis: Der Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben der DIN 4109-1 (Schallschutznachweis) ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.*

## **2.2 Belüftung von Schlafräumen**

- 2.2.1 Schlafräume (auch Kinderzimmer) an Fassaden, die Beurteilungspegeln des Verkehrslärms von mehr als 50 dB(A) - ermittelt nach der Methodik der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) - nachts ausgesetzt sind und die nicht über Fenster an einer lärmabgewandten Gebäudeseite mit Beurteilungspegeln unter diesem Schwellenwert verfügen, sind bautechnisch so auszustatten, dass sowohl die Schalldämmanforderungen gemäß der textlichen Festsetzung 2.1 erfüllt werden als auch ein Mindestluftwechsel von 20 bis 30 m<sup>3</sup> je Person und Stunde erreicht wird. Die Beurteilungspegel des Verkehrslärms sind im Anhang 2 dargestellt.
- 2.2.2 Alternativ können für diese Schlafräume geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen) getroffen werden, die sicherstellen, dass ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.
- 2.2.3 Auf die schallgedämmte Belüftung kann verzichtet werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass der Beurteilungspegel des Verkehrslärms am Schlafraum in der Nacht 50 dB(A) nicht überschreitet.

## **2.3 Schutz von Außenwohnbereichen**

- 2.3.1 Verfügt eine Wohnung ausschließlich über Außenwohnbereiche, die zur Schwarzwaldstraße orientiert sind, sind diese durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten vor einwirkendem Lärm zu schützen, so dass sichergestellt wird, dass im Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel am Tag von maximal 64 dB(A) erreicht wird.
- 2.3.2 Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass in den Außenwohnbereichen ein Beurteilungspegel des Verkehrslärms von maximal 64 dB(A) am Tag vorliegt, kann auf den oben genannten baulichen Schallschutz verzichtet werden.

## **2.4 Grundrissorientierung**

- 2.4.1 Im Plangebiet sind Schlafräume und Kinderzimmer mit jeweils mindestens einem Fenster zu der lärmabgewandten Gebäudeseite orientiert auszurichten. Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind. Als lärmabgewandt gelten insoweit Fassaden mit einem Beurteilungspegel des Verkehrslärms von maximal 54 dB(A) in der Nacht.
- 2.4.2 In den Wohnungen, in denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind (sog. Eckwohnungen), ist in mindestens einem Aufenthaltsraum durch besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung zu gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.
- 2.4.3 Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass die Beurteilungspegel des Verkehrslärms die o. g. Immissionsgrenzwerte von 54 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten, können die betroffenen Fassaden als lärmabgewandt betrachtet werden.

### Hinweise:

- *Die Anlieferung der gewerblichen Nutzung ist auf den Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) zu beschränken.*
- *Die Nutzung des / der oberirdischen Stellplätze und der Tiefgarage ist ausschließlich den Bewohnenden vorbehalten.*
- *Das Tiefgaragentor muss dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.*
- *Gitter im Boden im Bereich der Tiefgarage sind fest zu verschrauben.*

Freiburg i. Br., (Datum des Satzungsbeschlusses)  
Dezernat V

Prof. Dr. Haag  
Bürgermeister

## **B Hinweise**

### **1. Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien**

Im Plangebiet werden für die Wärmeversorgung der Gebäude Anlagen zur Nutzung der Umweltwärme (Wärmepumpen) oder Heizsysteme auf Basis anderer erneuerbarer Energien, die in Bezug auf den direkten und indirekten CO<sub>2</sub>-Ausstoß nachweisbar klimafreundlicher als Wärmepumpen sind, empfohlen.

Für die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen wird auf die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung jeweils aktuelle Fassung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie der Verordnung des Umweltministeriums (B-W) zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO) verwiesen.

### **2. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich von Schäden durch Starkregen**

Im Plangebiet sind zum Schutz vor Überflutung aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Schwarzwaldstraße L 133) bei der Errichtung baulicher Anlagen die Zugänge, Kellerfenster, Lichtschächte, Zufahrten zu tieferliegenden Grundstücksflächen mindestens 10 cm über dem Niveau der wasserführenden Straßenrinne zu führen oder durch entsprechende Barrieren (Schwellen, Einfriedung, Auframmung etc.) zu schützen. Ist dies konstruktiv nicht möglich, sind Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlagen vor Starkregen umzusetzen (druckdichte Fenster, Abdeckung Lichtschächte etc.).

### **3. Umgang mit Niederschlagswasser**

Das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen schadlos zu versickern, sofern es die örtlichen Bedingungen zulassen (ausreichende Durchlässigkeit, unbelasteter Untergrund, ausreichende Abstände zu Untergeschossen). Niederschlagswasser, das nicht versickert werden kann, ist zurück zu halten und anschließend gedrosselt abzuleiten.

*Hinweis:*

*Für unterirdische Regenwasserbehandlungsanlagen (z. B. Filterschächte) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.*

Zuwegungen und Zufahrtsflächen, Fußwege, Fahrradabstellplätze, Terrassen u. ä. sind wasserdurchlässig zu befestigen, möglichst mit Grünanteil, (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrassen, begrüntes Rasenpflaster etc.). Sie sind mit einem Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen zu versehen, so dass anfallendes Niederschlagswasser breitflächig versickern kann. Als wasserdurchlässig im Sinne dieser Festsetzung gelten alle Oberflächenbefestigungen mit einem Fugenanteil von mindestens 3 % und einem mittleren Abflussbeiwert  $\psi$  (gemäß ATV-DVWK-M 153 und DIN 1986-100) von max. 0,5.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die erforderliche Entwässerungsplanung sowie ein ggf. erforderlicher Wasserrechtsantrag nachzuweisen. Diese sind mit dem Umweltschutzamt der Stadt Freiburg abzustimmen.

Die Festlegung der Drosselung von Niederschlagswasser, das nicht versickert werden kann, erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung gemäß § 10 Stadtentwässerungssatzung. Die ordnungsgemäße Herstellung und der Betrieb von Versickerungsanlagen liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Bauherrn / Betreibers / Hausbesitzers.

#### **4. Schutz des Grundwassers / Grundwassermessstelle**

Die Gründung von Gebäuden darf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW), bezogen auf die Unterkante des tiefsten Geschosses, nicht unterschreiten. Untergeordnete Bauteile können ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Schutz der Bauvorhaben vor Grundwasser bleibt in der Verantwortung der jeweiligen Bauherrschaft. Aufgrund ggf. vorhandenen Grund- und Schichtenwassers, der Bodenverhältnisse sowie der baulichen Nähe von Versickerungsanlagen wird empfohlen, Untergeschosse bis zur Geländeoberkante konstruktiv als wasserdichte Wanne auszubilden.

Das Anlegen von Drainagen zur dauerhaften Ableitung von Grundwasser in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation ist nicht zulässig.

Dacheindeckungen und Fassaden aus unbeschichteten Metallen sowie Kupfer, Zink und Blei und deren Legierungen sollten nicht verwendet werden. Werden Metalldacheindeckungen vorgesehen, so sind diese aus beschichteten Blechen, Aluminium oder Edelstahl zu erstellen.

Im Umgriff befinden sich fünf Erdwärmesonden. Für die Erdwärmesonden sind insbesondere während der späteren Bebauung des Grundstücks geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beschädigung zu vermeiden, z. B. Schachtringe, Einweisung des Fahrpersonals.

Die LUBW Nummern der Erdwärmesonden sind: 9973-9163, 9973-9164, 9973-9165, 9973-9166 und 9973-9167.

Wird eine EWS stillgelegt, ist dies im Vorfeld der zuständigen UWB anzuzeigen.

#### **5. Abfallverwertungskonzept**

Für folgende Vorhaben ist mit dem Bauantrag beim Baurechtsamt ein Abfallverwertungskonzept (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG) einzureichen:

1. verfahrenspflichtige Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub,
2. verfahrenspflichtige Abbrüche,
3. einen Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen.

## **6. Erdmassenausgleich / Bodenschutz**

Es ist zu prüfen, ob im Plangebiet ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden kann (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG, KrWG, § 1a BauGB). Anfallender unbelasteter Erdaushub ist demnach soweit als möglich auf dem betroffenen Baugrundstück zu verwerten und wieder einzubauen. Überschüssiger Aushub ist einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung entsprechend seiner Eignung zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, muss die Beseitigung auf einer zugelassenen Deponie erfolgen. Ein Verzicht auf einen Erdmassenausgleich ist zu begründen.

Die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen sollen hierzu z. B. durch die Festlegung von Gebäudeniveaus vor Ort verwendet werden.

Ziel dieser Grundpflicht zur Abfallvermeidung ist es u. a., zur Verfügung zu stellende Entsorgungskapazitäten, Bau- und Transportkosten sowie Belastungen durch längere Transportwege zu reduzieren.

## **7. Artenschutzmaßnahmen**

Bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben innerhalb des Plangebiets oder von vorbereitenden Maßnahmen [z. B. Abbruch von bestehenden Gebäuden /Dach / -teilen sowie bei Rodungsarbeiten (auch geringfügigen) bzw. Rückschnitten von Gehölzen, Sträuchern und Bäumen] ist sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von naturschutzrechtlich besonders oder streng geschützten Tierarten (z. B. Fledermäusen, Mauer- oder Zauneidechsen) oder europäischen Vogelarten (z. B. Schwalben, Mauerseglern, Alpenseglern oder Eulen) beschädigt oder entfernt werden oder diese Tierarten direkt Schaden nehmen. Ist erkennbar, dass die genannten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten können, ist die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens vorab mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg abzustimmen.

## **8. Gefährdung durch Vogelschlag**

Um ein erhöhtes Vogelschlagrisiko zu verhindern sollen zusammenhängende vertikale Glasflächen ab einer Fläche von drei Quadratmetern mit für Vögel sichtbaren Oberflächen ausgeführt oder entsprechend unterteilt werden. Zur Reduktion von Durchsichten (Transparenz) und Spiegelungen (Reflexion) von für Vögel attraktiven Strukturen sollten an diesen Glasflächen geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der Vögel ergriffen werden.

Die Gefahr von Vogelschlag aufgrund von Durchsicht oder Spiegelungen kann reduziert werden durch die Verwendung außenseitig angebrachter hoch wirksamer Markierungen, vorgelagerter baulicher Konstruktionen, reflexionsarmem Milchglas oder vergleichbar geeigneter Maßnahmen gemäß der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth, 2022) bzw. deren jeweilige aktualisierte Fassung einzusetzen (s. [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info)).

Nach aktuellem Kenntnisstand sind aufgeklebte Greifvogelsilhouetten sowie auf UV-Absorption basierende Methoden als Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend wirksam und daher als Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag ungeeignet. Reflexionsarmes oder getöntes Glas bietet als alleinige Maßnahme ebenfalls keinen ausreichend wirksamen Schutz.

Eine besondere Gefahr für Vögel stellen verspiegelte Fassaden, volltransparente Glaswände und volltransparente Verglasungen über Eck dar. Diese sind zu vermeiden.

*Hinweis: Gemäß Biodiversitätscheck der Stadt Freiburg besteht auf der Fläche Bedarf an zusätzlichen Nist- und Fortpflanzungsmöglichkeiten für Gebäudebrüter (Vögel und Fledermäuse).*

## **9. Umweltverträgliche Außenbeleuchtung**

Zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt ist die künstliche Außenbeleuchtung insektenfreundlich auszugestalten und soweit wie möglich zu reduzieren. Daher sollen für die Außenbeleuchtung vollabgeschirmte Leuchten in staubdicht geschlossenem Gehäuse verwendet werden, um ein Eindringen von Insekten und eine Fallenwirkung für geschützte Arten und Insekten zu verhindern. Die Leuchten sollen nur unterhalb der Horizontalen und ausschließlich auf die zu beleuchtende Fläche strahlen. Es sollen ausschließlich Lampen mit bernsteinfarbener bis warmweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin) und niedrigem Blauanteil (max. 15 % der Strahlung unterhalb von 500 nm Wellenlänge) verwendet werden, damit lichtsensible Insekten weniger beeinträchtigt werden. Um den Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden, soll die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses 40 Grad Celsius nicht übersteigen. Die Beleuchtungsdauer soll auf die Nutzungszeit begrenzt und während der Nachtzeiten (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) abgeschaltet bzw. reduziert (z. B. mit Dämmerungsschaltern oder Bewegungsmeldern) werden. Eine Beleuchtung, die in die freie Landschaft gerichtet ist (z. B. Leuchtkästen, Flachtafeln), und Skybeamer sind unter Berücksichtigung des § 21 NatSchG ebenso unzulässig wie die Anstrahlung der Fassaden.

## **10. DIN-Vorschriften**

Die in den vorstehenden Bestimmungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beratungszentrum Bauen, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen. Die DIN-Vorschriften sind auch beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich und beim Deutschen Patent- und Markenamt, 80331 München, archivmäßig gesichert hinterlegt.

## **11. Freiflächengestaltungsplan**

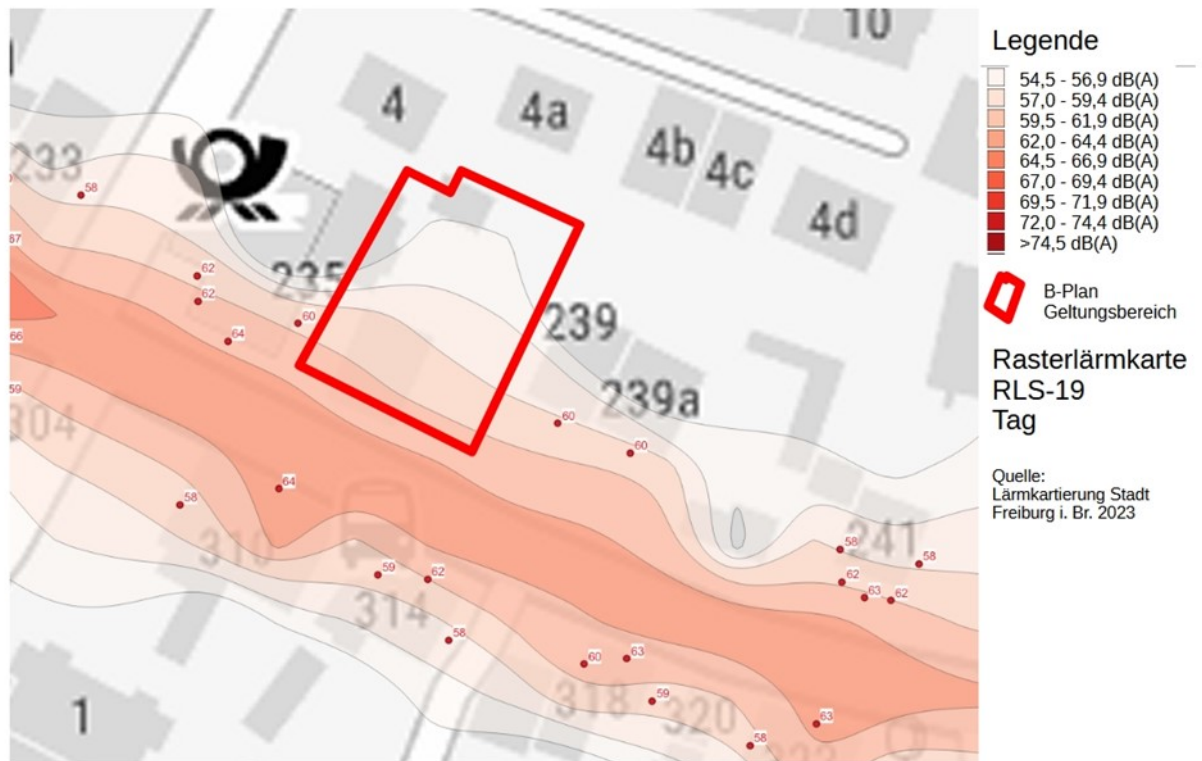
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Die erforderlichen Inhalte des Freiflächengestaltungsplans ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie dem städtischen Anforderungsprofil für qualifizierte Freiflächengestaltungspläne.



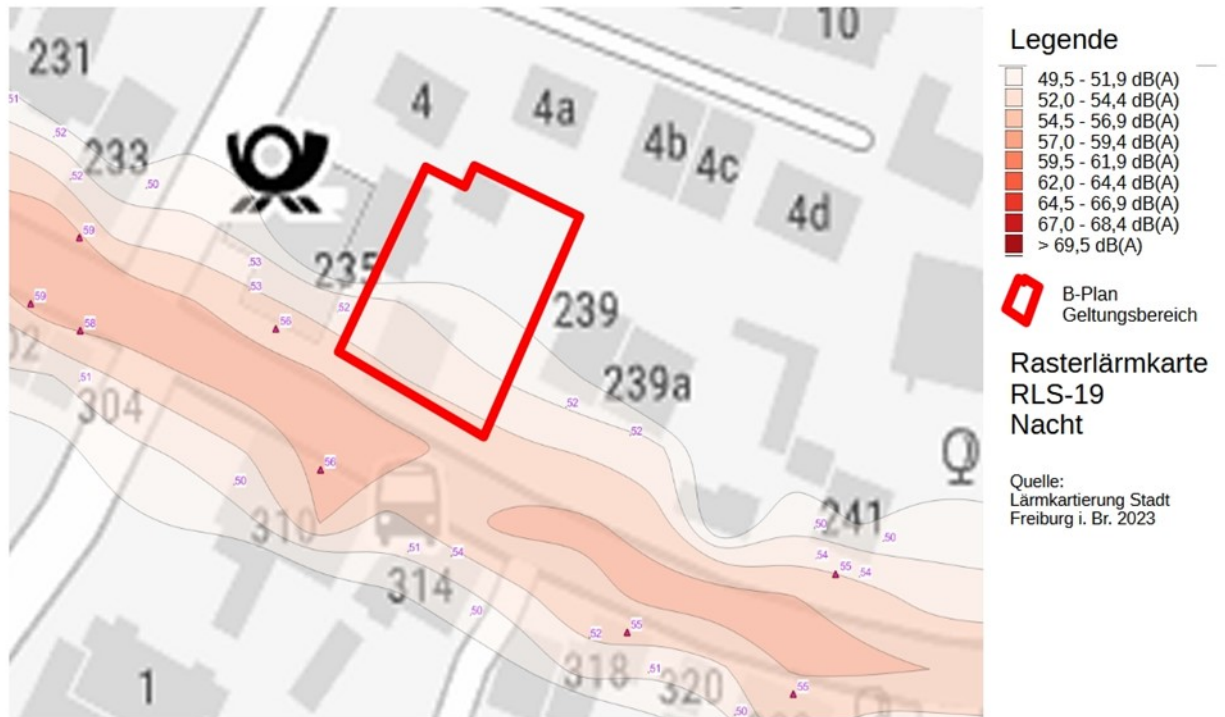
**Anhang 1: zu den textlichen Festsetzungen  
Sortimentsliste Stadt Freiburg**

<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>	<b>Nicht-zentrenrelevante Sortimente</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Akustik</li> <li>• Bastelartikel</li> <li>• Bekleidung (inkl. Sportbekleidung und Zubehör)</li> <li>• Briefmarken</li> <li>• Bücher</li> <li>• Computer / Unterhaltungselektronik / Telekommunikation</li> <li>• Elektrowaren / Haushaltsgeräte (ohne Großgeräte)</li> <li>• Fahrräder und Zubehör</li> <li>• Foto</li> <li>• Gardinen und Zubehör</li> <li>• Glas, Porzellan, Keramik</li> <li>• Geschenkartikel</li> <li>• Hausrat</li> <li>• Jagdbedarf / Waffen</li> <li>• Kunstgewerbe</li> <li>• Musikinstrumente und Zubehör</li> <li>• Optik</li> <li>• Sanitärwaren</li> <li>• Schuhe / Lederwaren</li> <li>• Spielwaren</li> <li>• Sportartikel</li> <li>• Stoffe / Textilien</li> <li>• Uhren / Schmuck</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauelemente / Baustoffe (Holz, Fliesen, Zäune, Installationsmaterial)</li> <li>• Beleuchtungskörper, Lampen</li> <li>• Beschläge, Eisenwaren, Werkzeuge</li> <li>• Bodenbeläge / Teppiche</li> <li>• Boote und Zubehör</li> <li>• Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse</li> <li>• Büromaschinen (Kopierer, Plotter, etc.)</li> <li>• Campingartikel</li> <li>• Elektrogroßgeräte (Geschirrspüler, Kühlschränke, Waschmaschinen, etc.)</li> <li>• Farben, Lacke, Tapeten</li> <li>• Gartenhäuser / Gartenbedarf (Gartengeräte, Pflanzen, -Gefäße)</li> <li>• Kinderwagen, -Autositze</li> <li>• Kraftfahrzeuge (inkl. Motorräder) und Zubehör</li> <li>• Matratzen</li> <li>• Möbel (inkl. Büromöbel und Küchen)</li> <li>• Rollläden, Rollos, Markisen</li> <li>• Sanitärerzeugnisse</li> <li>• Sperrige Sportgeräte</li> <li>• Lebende Tiere / Tiermöbel</li> <li>• Tiernahrung (Großgebinde ab 10 kg)</li> </ul>
<p><b>Nahversorgungsrelevante Sortimente</b> (Teilmenge zentrenrelevante Sortimente)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blumen</li> <li>• Drogeriewaren / Parfümerie</li> <li>• Nahrungs- / Genussmittel</li> <li>• Papier-, Schreibwaren-, Schulbedarf</li> <li>• Pharmazeutika</li> <li>• Reformwaren</li> <li>• Tiernahrung (ohne Großgebinde ab 10 kg)</li> <li>• Tierpflegemittel</li> <li>• Zeitungen / Zeitschriften</li> </ul>	

## Anhang 2



## Verkehrslärm Tag nach RLS-19



### Verkehrslärm Nacht nach RLS-19